

Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

3
K&R

- Editorial: Offenes WLAN und offene Haftung
Dr. Christian Volkmann
- 145 Big Data und der datenschutzrechtliche Grundsatz der Zweckbindung
Dr. Thomas Helbing
- 150 eBay & Recht – Rechtsprechungsübersicht zum Jahr 2014
Dr. Uwe Schlömer und Jörg Dittrich
- 158 Die Entwicklung des Datenschutzrechts im Jahr 2014
Dr. Flemming Moos
- 166 Die „GEMA-Vermutung“ auf dem Prüfstand · *Dr. Günter Poll*
- 171 Fenster ohne Wände? · *Stephanie Eggerath und Markus Oermann*
- 174 Länderreport USA · *Clemens Kochinke*
- 177 EuGH: Flug-Endpreis im Internet muss bereits vor Buchungsbeginn angezeigt werden
- 179 EuGH: Übernahme von Flugdaten aus fremder Datenbank kann durch AGB eingeschränkt werden
mit Kommentar von *Askan Deutsch*
- 183 EuGH: Gerichtsstand und Schadensersatzumfang bei grenzüberschreitender Urheberrechtsverletzung
- 185 BGH: CT-Paradies: Urhebervermutung und Löschungsumfang bei unzulässiger eBay-Fotonutzung
- 190 BGH: K-Theory: Zeitschriftenherausgeber hat Anspruch auf Gewinnanteil bei Online-Veröffentlichung
- 192 BGH: Beschwer bei Löschungsanspruch gegen veröffentlichte E-Mail
- 205 Hanseatisches OLG Hamburg: Vertrieb von Bot-Software für Online-Rollenspiel wettbewerbswidrig
mit Kommentar von *Sebastian Telle*

18. Jahrgang

März 2015

Seiten 145 – 216

Veranstaltungen

„Transparenz – Gründe und Grenzen“

Informationsfreiheit und staatliche Transparenz

(tk) Am Mittwoch den 25. März 2015 lädt die Landesregierung Rheinland-Pfalz und der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in den Plenarsaal des Landtages zur Veranstaltung „Transparenz – Gründe und Grenzen“.

Transparenz soll dazu beitragen, dass Vorgänge und Entscheidungen in Politik, Verwaltung und Justiz von außen nachvollziehbar gemacht werden können. Eine freie Presse, öffentliche Parlamentsdebatten, öffentliche Gerichtsverhandlungen und die Informationsfreiheit sind Systembestandteile eines demokratischen Staates, denn sie sind Grundlage für freie Willensbildung, fundierte Wahlentscheidungen und lebendige Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten. Weiter sind sie Instrument gegen Machtmissbrauch und Herrschaftswissen. Allerdings hat staatliche Transparenz auch in einem demokratischen Rechtsstaat Grenzen. Sie ergeben sich aus der Welt der Geheimnisse: aus privaten Geheimnissen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und auch aus Staats- und Dienstgeheimnissen. Wo diese Grenzen im Einzelnen verlaufen, steht nicht ein für alle Mal fest. Sie werden in Staat und Gesellschaft immer wieder neu verhandelt, so wie auch immer wieder neu darüber nachgedacht werden muss, wie Transparenz und Offenheit gewährleisten werden können.

In unserer durch das Internet geprägten Informationsgesellschaft ergeben sich dafür ganz neue Möglichkeiten. Sie werden durch den Begriff Transparenz 2.0 umschrieben und sind auch Gegenstand des geplanten rheinland-pfälzischen Transparenzgesetzes, dessen Entwurf gegenwärtig in der Öffentlichkeit diskutiert wird. Somit steht die Veranstaltung auch im Zusammenhang mit dem geplanten Gesetzesentwurf, mit dem Rheinland-Pfalz das erste Flächenland sein wird, in dem ein Transparenzgesetz nach Hamburger Vorbild in Kraft tritt.

Begrüßt werden die Teilnehmer der Veranstaltung von Edgar Wagner (Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) und durch den Landtagspräsidenten Joachim Mertes. Den Einführungsvortrag hält die Ministerpräsidentin Malu Dreyer. An der Podiumsdiskussion nehmen nachfolgende Persönlichkeiten teil: Roland Jahn war Mitbegründer der oppositionellen Friedensgemeinschaft Jena. Er protestierte gegen fehlende Meinungsfreiheit und die zunehmende Militarisierung in der DDR. Nach seiner Kritik an der Ausbürgerung Wolf Biermanns wurde er 1977 vom Studium der Wirtschaftswissenschaften exmatrikuliert. Im Januar 2011 wurde er zum neuen Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen gewählt.

Terry Martin, geboren in Kanada, studierte in den USA Englisch und Philosophie und ist heute als Journalist vor allem in Deutschland tätig. Seit 1990 lebt er in Berlin, wo er für verschiedene Zeitschriften gearbeitet hat und auch als Fernsehmoderator u. a. für CNN und die Deutsche Welle tätig ist. Er hat außerdem für unterschiedliche Radiostationen wie American Public Radio, BBC World Service, World Radio Switzerland, Deutsche Welle Radio und Canada's CBC gearbeitet.

Dr. Manfred Redelfs hat Politikwissenschaft und Journalistik studiert. Nach einem Volontariat beim NDR war er mehrere Jahre als Journalist tätig und hat parallel über Recherchejournalismus in den USA promoviert. Seit 1996 leitet er die Rechercheabteilung von Greenpeace Deutschland. Er ist Lehrbeauftragter an der Universität Lüneburg und der Hamburg Media School für das Thema Recherche sowie Dozent an der Akademie für Publizistik.

Prof. Dr. Friedrich Schoch wurde 1988 als Prof. für Staats- und Verwaltungsrecht an die Universität Münster und 1992 an die Universität Freiburg berufen. Seit 1998 ist er Richter im Nebenamt am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg. Dort gehört er dem 10. Senat an, der u. a. für Entscheidungen zum Umweltinformationsrecht sowie zum Allgemeinen Informationsfreiheitsrecht zuständig ist. Neben seinem Kommentar zum Informationsfreiheitsgesetz des Bundes hat er mit zahlreichen Publikationen wesentlich zur Klärung von Fragen rund um die Informationsfreiheit beigetragen.

Erna Viktoria Xalter begann ihre Richterlaufbahn 1989 beim VG Karlsruhe. Von 1994 bis 1996 war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Bundesverwaltungsgericht und ab 1998 als Richterin beim

VG Berlin. Im Oktober 2003 wurde sie zur Vizepräsidentin des OVG Berlin-Brandenburg ernannt. Seit März 2006 ist sie Präsidentin des VG Berlin. Sie hat an einer Reihe von bekannten Gerichtsentscheidungen zur Informationsfreiheit mitgewirkt.

Im Überblick:

Termin: Mittwoch, 25. März 2015, ab 18:00 Uhr

Ort: Plenarsaal des Landtages Rheinland-Pfalz, Platz der Mainzer Republik 1, 55116 Mainz

Weitere Informationen: www.rlp.de; www.informationsfreiheit.rlp.de

Anmeldung: Online über <http://s.rlp.de/tgg>

Ansprechpartner: Sonja Wirtz beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Tel.: 06131-2082587, E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Sonstiges: Aus Sicherheitsgründen können beim Besuch im Landtag Personalausweiskontrollen durchgeführt werden.

Impressionen vom 4. Presserechtsforum

Recht auf Vergessenwerden, zwei Seiten des Persönlichkeitsschutzes im Internet und Kohl-Protokolle

Das zum 4. Mal gemeinschaftlich von der Kommunikation & Recht und der Hamburger Sozietät DAMM & MANN organisierte Presserechtsforum dürfte sich mittlerweile seinen Platz im Kalender deutscher Presse- und Medienrechtler gesichert haben. Es zeichnet sich bekanntlich dadurch aus, dass die Referenten (je zwei pro Themenkomplex) keine langen, „akademischen“ Vorträge, sondern kurze Impulsreferate halten und der Fokus auf der Diskussion zwischen Referenten und Auditorium liegt. Das funktioniert hervorragend. Zum einen, weil die Teilnehmerzahl beschränkt ist – auch um den Preis, nicht alle Anmeldewünsche erfüllen zu können. Zum anderen, weil die Offenheit der Debatte, woran Torsten Kutschke, Chefredakteur der Kommunikation & Recht, und Prof. Dr. Roger Mann, Namenspartner von DAMM & MANN, im Rahmen ihrer Begrüßung erinnerten, frei nach dem Motto: „What's being said at the Press Law Forum, stays at the Press Law Forum!“, durch den Konsens gesichert wird, dass niemand sich irgendwann soll verhalten lassen müssen, wie er sich im Rahmen der Diskussion positioniert hat.

I. Die Themen

1. Das Google-Urteil des EuGH: Fluch oder Rettung für Online Archive?

Den Auftakt machten *Jan Siegel*, Leiter der Rechtsabteilung des SPIEGEL-Verlags und *Jan Albrecht*, MdEP und seit März 2012 Verhandlungsführer des Europäischen Parlaments für die neue EU-Datenschutzgrundverordnung, mit einem besonderen Aspekt des Google-Urteils (EuGH, 13. 5. 2014 – C-131/12, K&R 2014, 502), nämlich den Auswirkungen der darin unter bestimmten Voraussetzungen etablierten Pflicht zur Sperrung personenbezogener Suchergebnisse auf Online Archive.

Siegel lieferte zunächst ein paar Daten und Fakten rund um das Google-Urteil. Seiner Ansicht nach sei das Judikat im Grunde positiv zu bewerten. In seiner Eingriffsintensität liege es zwar über der Haltung des BGH, der seit der Sedlmayr-Entscheidung (15. 12. 2009 – VI ZR 227/08) grosso modo davon ausgehe, dass zulässige Berichte auch online archiviert werden können, weil der Zugang zu Beiträgen über eine Suchmaschine danach durchaus „unterbrochen“ werden könne, und zwar selbst dann, wenn der Beitrag zulässig war. Dies aber eben nur, soweit der Name gesucht werde. Wenn der Suchlink zu dem Namen gesperrt werde, heiße das noch lange nicht, dass der gesamte Artikel nicht mehr gefunden werden könne. Man komme also zwar nicht mehr über die Person zur Information, aber durchaus über die Information zur Person. Abzuwarten bleibe freilich, ob diese Einschätzung auch noch nach einem den SPIEGEL betreffenden Judikat des BVerfG in Sachen Apollonia (1 BvR 16/13) gelten oder ob das BVerfG gar engere Grenzen ziehen werde. Dessen ungeachtet sei einstweilen freilich zu kritisieren, dass der EuGH unvollständig abgewogen habe; indem er die Entscheidung über die Löschung exklusiv dem Suchmaschinenbetreiber zuweise, lasse er die Interessen

(Forts. auf S. V)

(Forts. von S. IV)

der Betreiber von Online-Archiven unberücksichtigt. Dabei werde in die Betrachtung nicht nur nicht einbezogen, dass der verlinkte Inhalt möglicherweise das Ergebnis eines durch das Medienprivileg geschützten Vorgangs war, sondern es werde dem Suchmaschinenbetreiber außerdem aufgegeben, eine Entscheidung ohne das nötige Wissen um den Sachverhalt und die zeitgeschichtliche Relevanz treffen zu müssen. Der Gesetzgeber sei vor diesem Hintergrund aufgerufen, den aktuellen Entwurf der Datenschutzgrundverordnung zu ergänzen, um bei redaktionellen Beiträgen eine Beteiligung des Seitenbetreibers sicherzustellen.

Bevor er an seinen Vorredner anknüpfte, war es *Albrecht* zunächst daran gelegen, mit einigen Missverständnissen aufzuräumen, die nach dem Google-Urteil seiner Ansicht nach zu Tage getreten seien. Es gehe insoweit nicht um Löschung, sondern um Sperrung. Zudem nehme der EuGH ausschließlich Datenschutzrecht in den Blick. Dort würden Suchmaschinen nicht privilegiert, während das bei Seitenbetreibern im Fall redaktioneller Inhalte anders sei. Dann stelle sich aber die Frage, wie dieser Unterscheidung Rechnung getragen werden könne, wenn nur der Suchmaschinenbetreiber entscheide. *Albrecht* pflichtete *Siegel* darin bei, dass es notwendig sei, gesetzlich klarzustellen, bis wohin der Suchmaschinenbetreiber selbst entscheiden könne und ab wann Dritte beigezogen werden müssten. In Betracht käme die Einsetzung eines Gremiums, das die grundrechtliche Relevanz redaktioneller Inhalte im Wege einer unabhängigen Aufsicht absichere oder – aus der Sicht *Albrechts* vorzugswürdig – ein Kooperationsmechanismus.

Die übereinstimmende Schlussfolgerung der beiden Referenten wurde in der Diskussion ebenso ganz überwiegend geteilt, wie die Beobachtung, dass es sich Google als bedeutendster Suchmaschinenbetreiber mit der Bearbeitung von „Löschanfragen“ augenscheinlich deutlich schwerer mache, als das bisweilen vermutet worden war. Kritisch wurde zum Teil aber auch angemerkt, dass die rein datenschutzrechtliche Einordnung nicht so recht dazu passe, dass Suchmaschinen nicht göttlich objektiv seien, sondern über einen Spielraum verfügten, der überprüfbar sein müsse. Jenseits dessen wurde aber insbesondere deutlich, wie viele Folgefragen der EuGH aufgeworfen hat, die der Beantwortung harren. Etwa, ob im nationalen Recht etwas anderes gelten könne, oder ob das Urteil abschließend sei; oder aber ob das Urteil bspw. für Google bedeute, dass von einer europäischen IP-Adresse nicht mehr ungefiltert auf google.com gesucht werden könne oder anders gewendet: ob es sein könne, dass die strengste Rechtsordnung für eine weltweite Sperrung sorgt. Angesichts dessen bedeute für Suchmaschinenbetreiber mit dem Urteil des EuGH umzugehen, sich gleichsam vorsichtig auf unsicherem Grund vorzutasten.

2. Vermummungsverbot oder Recht auf Anonymität im Internet?

Wo ist der „verantwortliche Redakteur“?

In der zweiten „Runde“ standen sich die Rechtsanwälte *Thomas Stadler*, *Blawgger* und Namenspartner der Kanzlei AFS Rechtsanwälte und *Gernot Lehr*, Partner bei Redeker Sellner Dahs und Mitherausgeber der AfP gegenüber, um Denkanstöße Für und Wider die Anonymität im Internet zu liefern.

In fünf Thesen brach *Stadler* eine Lanze für die Anonymität im Netz. Seiner Ansicht nach bestehe ohne Anonymität (1.) die Gefahr von *chilling effects* für die freie Rede, die Gefahr also, dass Nutzer ihre Meinung nicht mehr frei äußerten. Menschen die Anonymisierungsdienste nutzten, wollten (2.) regelmäßig nur verhindern, dass ihr gesamtes Nutzungsverhalten durchleuchtet und nachvollzogen werde, machten mithin nur von ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Gebrauch. Es gebe (3.) kein Bedürfnis, die Anonymität aufzuheben, weil der kennzeichnungspflichtige Diensteanbieter auf Beseitigung und Unterlassung hafte. Eine Klarnamenpflicht funktioniere (4.) schlicht und einfach nicht, weil sich im Rahmen des Praktikablen nicht verhindern lasse, dass Nutzer Fantasienamen verwendeten. Schließlich gebe es (5.) nur wenige Fälle offensichtlicher Rechtsverletzungen; die meisten Konstellationen erforderten eine differenzierte Abwägung der kollidierenden Interessen.

Lehr konstatierte demgegenüber zunächst, dass sich das Kommunikationsverhalten im Internet drastisch verändert habe und veranschaulichte dies anhand zweier Beispiele; es müsse klar sein, so *Lehr*, von welchen Lebenssachverhalten hier auszugehen sei – Lebenssachverhalte nämlich, die durch eine bisweilen extreme Intensität des Eingriffs in Persönlichkeitsrechte Betroffener gekennzeichnet seien. Umgekehrt habe die verdeckte Äußerung im Internet im Hin-

blick auf die Meinungsäußerungsfreiheit weniger Gewicht. Ausnahmen müssten – wider die Gefahr einer Selbstzensur – nur dort gemacht werden, wo Repressalien oder sonstige negative Auswirkungen drohten. Am Ende des Tages entscheide letztlich die Haftungsfrage über die Wirksamkeit der (Persönlichkeits)Rechtsdurchsetzung, daher sei der Gesetzgeber gefordert, im TMG einen Auskunftsanspruch zu verankern (so in der Tendenz auch BGH, 1. 7. 2014 – VI ZR 345/13, K&R 2014, 589 m. zust. Anm. *Palzer*, MMR 2014, 706). Was das geltende Recht anbelangt, vertrat *Lehr* in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem BGH im Hinblick auf die praktisch sehr bedeutsame Haftung von Host-Providern die Auffassung, dass das „Ping-Pong-Spiel“ des sog. notice and take down-Verfahrens (vgl. BGH, 25. 10. 2011 – VI ZR 93/10, K&R 2012, 217) lediglich bei nicht evidenten Rechtsverletzungen Platz greifen könne. Darüber hinaus müssten sich die Rechtmäßigkeitsanforderungen in Grenzfällen bei Anonymität des Äußernden zu Gunsten des Betroffenen – gleichsam im Zweifel für das Persönlichkeitsrecht – verschieben.

In der äußerst lebhaften Diskussion zeigte sich schnell, dass es sich insoweit letztlich um eine Glaubensfrage, bzw. eine Frage des jeweiligen Vorverständnisses handelt. So wurde einerseits der Eindruck geäußert, man sei sich der freien Meinungsäußerung mittlerweile so sicher, dass man sie – auch vor dem Hintergrund, dass die Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung gegenüber Intermediären den Betroffenen nicht rechtlos stelle – allzu leichtfertig preisgebe; festzustellen sei also gleichsam eine Art der Wohlstandsverwahrlosung. Andererseits wurde argumentiert, die Forderung nach einem Auskunftsanspruch sei keineswegs ein populistischer Schnellschuss à la „hard cases make bad law“, der den Einzelfall zum gesetzlichen Standard erheben wolle, sondern vielmehr ein verfassungsrechtliches Gebot. Denn die Störerhaftung reiche gerade nicht aus, um einen wirksamen Schutz zu gewährleisten, weil sie nicht verhindere, dass dieselbe Aussage immer wieder verbreitet werde. Daher sei das Untermaßverbot verletzt und der Gesetzgeber müsse Abhilfe schaffen.

3. Zu eigen gemachte ehrverletzende Äußerungen Dritter im Internet – wer haftet wofür?

Anschließend kam Dr. *Verena Hoene*, Partnerin der Sozietät Heuning Kühn Lürer Wojtek und Mitherausgeberin der AfP und Prof. Dr. *Georgios Gounalakis*, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht der Universität Marburg die Aufgabe zu, vor dem Hintergrund der stern.de-Entscheidung des BGH (17. 12. 2013 – VI ZR 211/12, K&R 2014, 265) erste Impulse für eine möglichst fruchtbare Diskussion zu liefern. Im Kern ging es dabei um die Frage der Subsidiarität des Geldentschädigungsanspruches und inwiefern sich die virale Verbreitung des Ausgangsbeitrags auf diesen auswirkt.

Hoene verteidigte – freilich gewissermaßen als *advocatus diaboli* (teilweise krit. nämlich *dies.*, AfP 2014, 123) – das Judikat der Karlsruher Richter: Zwar sei richtig, dass Rechtsverletzungen im Internet nicht grundsätzlich schwerer wögen, als in der analogen Welt. Der Verbreitungsgrad, der über das Internet erreicht werde, müsse aber berücksichtigt werden. Bei der Verbreitung durch Dritte handle es sich um ein selbstständiges Dazwischentreten, so dass sich die Frage stelle, ob hierdurch die Kausalität durchbrochen werde. Anhand einiger Beispiele aus der Rechtsprechung des BGH aus den unterschiedlichsten Lebensbereichen zeigte *Hoene* auf, dass der BGH bei dieser Frage eine deutliche Zurückhaltung an den Tag legt. In der vorliegenden Entscheidung zu einer anderen Bewertung zu gelangen und die Weiterverbreitung nicht zuzurechnen, hätte aus Sicht des BGH daher gewissermaßen eine Sonderkausalitätsbetrachtung zu Gunsten der Presse dargestellt.

Gounalakis ordnete die stern.de-Entscheidung zunächst dogmatisch als Fall der Haftung eines Intermediärs ein und führte kurz in das dem Gesetz insoweit zu Grunde liegende Haftungskonzept ein. Sodann stellte er in drei Thesen seine Haltung zum vorliegenden Themenkomplex dar (vgl. ausführlicher *ders.*, NJW 2014, 2000): Sofern der Äußernde (1.) nicht ausreichend kenntlich mache, dass es sich um eine fremde Äußerung handle, mache er sich diese zu eigen. Ein selbstständiges Dazwischentreten Dritter durchbreche (2.) den Kausalverlauf nicht. Der BGH habe sich (3.) bereits in der Caroline I-Entscheidung (5. 12. 1995 – VI ZR 332/94, NJW 1996, 984) vom Grundsatz der Subsidiarität der Geldentschädigung verabschiedet.

Seitens des Auditoriums wurde vor allem die Zurechnung der Weiterverbreitung durch Dritte kritisch gesehen, da sie zu einem nicht mehr kalkulierbaren Haftungsrisiko führe. Es handle sich hierbei

(Forts. auf S. VI)

(Forts. von S. V)

um eine extreme Ausweitung eines ursprünglich als letztes Mittel konzipierten Anspruchsziels. Das Risiko werde noch dadurch verstärkt, dass schon die Frage der Haftung als solche häufig von wachsenden Kriterien abhängt und daher schwer zu beurteilen sei. Insgesamt könne es dadurch im schlimmsten Fall zu einer, in Anbetracht der Bedeutung der Presse, bedenklichen „Angststarre“ kommen. Dem wurde entgegengehalten, dass der Widerruf in der Praxis häufig nicht das erste Mittel sei, weil es lange dauere, ihn durchzusetzen; das müsse auch bei der Frage der Subsidiarität berücksichtigt werden, also dabei, ob ein schwerwiegender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht auch auf andere Weise als durch Geldzahlung aufgefangen werden könne. Zudem sei zu berücksichtigen, dass das Risiko einer hohen Geldentschädigung vor allem bei einer besonders spektakulären und für den Betroffenen besonders einschneidenden Berichterstattung drohe. Wenn man dann noch berücksichtige, dass Presseunternehmen nicht ausschließlich Hüter des Grals „Pressefreiheit“ seien, sondern auch Wirtschaftsunternehmen, dann sei die Entscheidung für eine solche Berichterstattung auch immer eine Abwägungsentscheidung zu Gunsten einer hohen Auflage – und zu Lasten des Betroffenen.

4. Podiumsdiskussion: „Vertrauensbruch“ bei Veröffentlichungen von Journalisten? Das Verfahren Dr. Helmut Kohl gegen Dr. Heribert Schwan/Heyne Verlag

Den Abschluss und für viele Teilnehmer wohl zugleich auch den Höhepunkt der Tagung sollte eine Podiumsdiskussion zu einem Thema bilden, das seit Monaten den Blätterwald zum Rauschen gebracht hatte: Die verschiedenen Rechtsstreitigkeiten (Herausgabe der Tonbänder: LG Köln, 12. 12. 2013 – 14 O 612/12, BeckRS 2014, 17342; OLG Köln, 1. 8. 2014 – I-6 U 20/14, AfP 2014, 465; Revision anhängig unter Az.: V ZR 206/14; (teilweise) Untersagung der Buchveröffentlichung: LG Köln, 7. 10. 2014 – 28 O 434/14, AfP 2014, 546; LG Köln, 13. 11. 2014 – 14 O 315/14, AfP 2014, 553; Berufung anhängig unter Az.: 15 U 193/14; Klage auf Herausgabe sämtlicher Kopien und Abschriften anhängig beim LG Köln) zwischen Bundeskanzler a.D., Dr. Helmut Kohl, und dessen ehemaligem Biografen, Dr. Heribert Schwan (sowie dessen Mitautoren Tilman Jens), bzw. der Verlagsgruppe Random House anlässlich der Veröffentlichung des Buches „Vermächtnis – Die Kohl-Protokolle“.

Auf dem Podium hatten sich – neben dem Autoren des streitbefangenen Werkes himself – Rainer Dresen, Justiziar der Verlagsgruppe Random House, die bereits erwähnten Herren Gounalakis und Lehr sowie Tagungsveranstalter Kutschke zusammengefunden. Kutschke, der durch die Diskussion führte, war es eingangs daran gelegen, klarzustellen, dass von Seiten der Veranstalter (vergebens) versucht worden sei, auch die Gegenseite auf dem Podium vertreten zu sehen, bevor er sich zunächst ausschließlich an Schwan richtete. Dieser berichtete davon, wie es zu der Zusammenarbeit mit Kohl gekommen sei, wie sehr ihn als Historiker die Arbeit gereizt habe, weil sie ihm den Zugang zu ansonsten unzugänglichen Dokumenten eröffnet habe, dass lange vertrauensvoll zusammengearbeitet worden sei, ohne dass es eine Vertraulichkeitsklausel gegeben habe (Kohl habe aber jeweils entschieden, was veröffentlicht wird und was nicht), bis es anlässlich der Freigabe eines Buches zu einer Störung des Verhältnisses durch Kohls Ehefrau, Maike Kohl-Richter, gekommen sei. Anschließend sei die Zusammenarbeit gekündigt worden, ohne dass freilich eine Vereinbarung etwa bezüglich der Herausgabe der Tonbänder getroffen worden oder Schwan zu Verschwiegenheit verpflichtet worden sei. Das sei erst nachträglich vor Gericht geltend gemacht worden.

Die Podiumsdiskussion war, wenig überraschend, von der Frage geprägt, ob Schwan die ihm von Kohl anvertrauten Informationen habe veröffentlichten dürfen. Dresen vertrat den Standpunkt, es habe sich bei Kohl nicht etwa um ein „Opfer“ gehandelt, das von Schwan hinter Licht geführt worden sei; vielmehr sei versäumt worden, zu regeln, was nach dem Ende der Zusammenarbeit mit den Informationen geschehen sollte. Lehr gab dagegen zu bedenken, ob nicht die Funktion des Ghostwriters selbst ein Vertragsverhältnis begründe (ausdrücklich hatten Kohl und Schwan keinen Vertrag geschlossen), für das – angesichts der dienenden Funktion des Ghostwriters – Vertraulichkeit kennzeichnend sei (so der Sache nach auch LG Köln, 13. 11. 2014 – 14 O 315/14, AfP 2014, 553). Schwan wehrte sich indes gegen den Eindruck, er sei ein einfacher Stenograph gewesen; vielmehr habe er wesentlich durch seine Fragen das Gespräch mit Kohl gesteuert und zudem um historische Fakten angereichert bzw. fehlerhafte Erinnerungen von Kohl bereinigt.

Während man sich auf dem Podium darauf einigen konnte, uneinig zu sein, wird in dieser Frage vermutlich dem BGH das letzte Wort zukommen. Insofern handelte es sich um eine nicht immer ganz spannungsfreie, für das Auditorium aber durchaus packende Momentaufnahme.

II. Fazit

Die Aufarbeitung der Veröffentlichung der „Kohl-Protokolle“ ist, auch angesichts der zeitgeschichtlichen Bedeutung des Dokuments und seines Protagonisten, eine juristische Delikatesse. Nicht nur deswegen dürfte es sich beim diesjährigen Presserechtsforum um ein Highlight in der juristischen Tagungslandschaft gehandelt haben. Wer es verpasst hat: Eine Veranstaltung, deren Markenkern es darstellt, aktuelle Themen, durch namhafte Referenten eingeleitet, breit im Teilnehmerkreis zu diskutieren, kann man nur wärmstens empfehlen.

Wiss. Mitarb., Mag. jur. Christoph Palzer, Bayreuth

Keine Angst – vor keiner Kontrolle! Zur Notwendigkeit eines Auskunftsanspruchs im Telemediengesetz

„Es kann doch nicht sein ...“, dass dieses Internet die zivilisierte Welt zerstört! So lässt sich – freilich überspitzt – der Eindruck zusammenfassen, den der Verfasser von einer sehr interessanten Veranstaltung im Hause des Deutschen Fachverlags in Frankfurt am Main mitnehmen konnte: Dem 4. Presserechtsforum. Eine lohnende Veranstaltung und gute Gelegenheit mit einem tollen Querschnitt an Fachjuristen und Kollegen über spannende Themen – diesmal an der „heißen“ Schnittmenge von Informations- und Kommunikationstechnologie, der Digitalisierung und dem „klassischen“ Presserecht – in den Diskurs zu kommen; mit einem ungewöhnlichen Konzept für gewinnbringende Diskussionen. Ganz „nebenbei“ endete die Veranstaltung mit einer mitunter polarisierenden Podiumsdiskussion mit dem Autoren und Journalisten Dr. Heribert Schwan um „seine“ Kohl-Protokolle. Dem „Vermächtnis“.

Diffamierende Äußerungen, Kreditgefährdung, Persönlichkeitsrechtsverletzungen und Ähnliches mehr sind ein großes praktisches und leider alltägliches Problem. Für Privatpersonen und Prominente gleichermaßen wie für Unternehmen, gerade im Zusammenhang mit diesem „Internetz“ – und dann auch noch im Schutze der Anonymität. Für viele ist das Netz der Netze wohl insoweit gar Ursache allen Übels, dem dringend Einhalt zu gebieten ist. Wenn es sein muss [sic!], dann eben mit – neuen – gesetzlichen Regelungen. Zum Beispiel mit einem Auskunftsanspruch im Telemediengesetz, um die „Täter“ unmittelbar, persönlich greifen zu können. Im Interesse der Betroffenen! Immer! Dann doch mit Richtervorbehalt. Immerhin.

Der Ruf nach weiteren rechtlichen Mechanismen wird laut in einem Umfeld von Störerhaftung, Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch und nicht zuletzt auch strafrechtlichen Verfolgungs- und Sanktionsmöglichkeiten; wird laut in einem System, in dem grundsätzlich jedes relevante Internetmedium gesetzlich seinen verantwortlichen Diensteanbieter und/oder inhaltlich Verantwortlichen zu benennen hat. Die Forderung nach einem „mehr“ wird also laut in einem Umfeld, in dem es eigentlich schon vieles gibt, um Betroffene zu schützen – und das durchaus auch effektiv. Und: in Ansehung dessen, dass die Schaffung eines Auskunftsanspruchs im Telemediengesetz im augenscheinlichen Konflikt zur gesetzgeberischen Wertung von § 13 Abs. 6 TMG und auch der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Internet-Bewertungsplattformen (BGH, WRP 2014, 1473 = K&R 2014, 802 – jameda.de, Rn. 41 m. w. N.) steht: Die anonyme Nutzung ist dem Internet immanent und sie ist gewollt! Auch und gerade im Lichte der Grundrechte, insbesondere Art. 5 GG.

Bei der Diskussion stellt sich mitunter die Frage, welche Motivation diejenigen treibt, die einen derartigen Auskunftsanspruch fordern. Ob es mehr ist, als ein „Es kann doch nicht sein, dass (...)“ jemand im Schutze der Anonymität Schmähkritik übt, andere beleidigt, ein Unternehmen schlecht bewertet, schlimmste Hetze treibt, Personen mit Umständen in Verbindung bringt, mit denen diese gar nicht in Verbindung stehen oder stehen möchten. „Es kann doch nicht sein, dass (...)“ der Betroffene im Fall einer klaren Rechtsverletzung auf den Unterlassungsanspruch gegen den Diensteanbieter verwiesen ist oder gar auf das träge Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden. Doch, es kann sein! Es fühlt sich für den einen oder anderen viel-

leicht einfach nur anders an in diesen „unendlichen Weiten“ des Internet. Die möglicherweise treibende Sorge oder gar Angst vor einem – vermeintlichen – Kontrollverlust in einer kommunikativ und sozial veränderten und digitalisierten Welt ist aber ein schlechter Ratgeber für gesetzgeberisches Handeln und rechtspolitische Forderungen. „*Es kann doch nicht sein (...)*“ ist kein juristisches und auch kein politisches Argument. Die Akzeptanz einer veränderten Realität und Tatsächlichkeit – die wir uns im Übrigen auch selbst gegeben haben und diese auch selbst vorantreiben – muss nicht nur die Politik, sondern eben auch die Justiz und den Juristen erreichen. Subjektive Betroffenheit und das Individual-Unrechtsbewusstsein einiger sind sicherlich nicht geeignet, bestehende, rechtsstaatliche, politische und gesetzgeberische Grundentscheidungen, die im Kern ihre Begründung in den manifesten Grundlagen der deutschen Verfassung und der freiheitlichen Grundordnung haben, in Frage zu stellen oder zu gefährden. Ausfluss dieser Grundhaltung ist eben auch der nahezu ebenbürtige Schutz anonymer Meinungsäußerungen, wenn diese nunmehr auch im Internet zu finden sind. Schmähkritik, Hetze, Angriffe Einzelner bedürfen einer Reaktion und die Betroffenen müssen die Möglichkeit haben, entschieden dagegen vorgehen zu können. Dies wird niemand ernsthaft in Frage stellen wollen. Diese Möglichkeiten bestehen, aber eben nicht „schrakenlos“. Vielleicht und wahrscheinlich bedarf es an manchen Stellen der „Justierung“ der Bedienbarkeit, der Effektivität von Bestehendem. Auch hier spaltet sich der Begriff von Gerechtigkeit wie häufig in subjektives Wollen und rechtsstaatliches Können.

Die neue alte digitale Welt und Realität ist letztlich doch gar nicht so anders, wie der „gute alte“ analoge Wahnsinn. Die vollständige Konvergenz dieser „zwei Welten“ ist längst Realität, dies zu akzeptieren und danach zu handeln wohl (noch immer) nicht. Dies aber wäre möglicherweise der nachhaltigere Ansatz, anstatt mit immer neuen rechtlichen Handlungsmöglichkeiten und Normen neues Unsicherheitspotential zu schaffen. Weniger ist – wie so oft – doch manchmal mehr. Aktionismus ist meist zuviel.

RA Thomas Ch. Gramespacher, Bonn

Neue Bücher

Ohly, Ansgar/Sosnitza, Olaf: UWG – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit Preisabgabenverordnung – Kommentar – München: Verlag C. H. Beck, 6. Auflage 2014, 1299 S., Ln., 119,00 Euro

Ohly und Sosnitza informieren in der vorliegenden 6. neubearbeiteten Auflage des Kommentars schnell, übersichtlich und in kompakter Form über das gesamte Recht gegen den unlauteren Wettbewerb und tragen dabei in ihren Ausführungen den beständigen Entwicklungen des Lauterkeitsrechts insbesondere auch bezogen auf die neuen Medien Rechnung. In besonderem Maße wird dabei auch auf die Störerhaftung im Internet eingegangen. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb wird dabei umfassend kommentiert und die allgemeinen Bestimmungen sowie Rechtsfolgen und Verfahrens-, Straf- und Bußgeldvorschriften besprochen. Auch auf die Preisabgabenverordnung wird ausführlich eingegangen. Dabei wurde auch das Unionsrecht vor dem Hintergrund der Richtlinie 2005/29/EU über unlautere Geschäftspraktiken, der Richtlinie 2006/114/EG über irreführende und vergleichende Werbung, der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr und der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation ausführlich eingearbeitet und kommentiert. Aber auch weitere deutsche Gesetzestexte wie das Arzneimittelgesetz und das Telemediengesetz sind abgedruckt. Der im Anhang stehende Auszug des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechtlicher Richtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung sowie das umfassende Stichwortverzeichnis runden die Darstellung ab. Besonders praxisnah wird die konzentrierte Kommentierung schlussendlich vor allem durch die übersichtliche Systematik, die an Fallgruppen orientiert ist und durch die knappen und auf die wesentlichen Aussagen konzentrierten Darstellungen. Die Auswertung der europäischen und nationalen Rechtsprechung sowie die konkrete Auseinandersetzung mit Literaturansichten runden die Ausführungen zu einer aktuellen Gesamtdarstellung des Lauterkeitsrechts ab.

Bettina Bitsch

Kommunikation & Recht

ISSN 1434-6354

Zitierweise K&R

18. Jahrgang

dfv Mediengruppe

Verlag: Deutscher Fachverlag GmbH
Geschäftsführung: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers
Aufsichtsrat: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

Postadresse: 60264 Frankfurt am Main
Hausadresse: Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main
Telefon: 069/75 95-27 88, Telefax: 069/75 95-27 60
Homepage Verlag: www.dfv.de
Homepage Zeitschrift K&R: www.kommunikationundrecht.de

Chefredakteur und Verlagsleiter: RA Torsten Kutschke,
Tel. 069/75 95-11 51, Fax: 069/75 95-11 50,
E-Mail: Torsten.Kutschke@dfv.de

Redaktion: RAin Anja Keller, Tel. 069/75 95-27 67,
Fax: 069/75 95-27 80, E-Mail: Anja.Keller@dfv.de

Redaktionsassistent: Dagmar Dinkel, Tel. 069/75 95-27 53,
Fax: 069/75 95-27 80, E-Mail: Dagmar.Dinkel@dfv.de

Anzeigen: Iris Biesinger, Tel. 069/75 95-27 13,
Fax: 069/75 95-27 10, E-Mail: Iris.Biesinger@dfv.de
Es gilt Preisliste 17 vom 1. 1. 2015.

Vertrieb: Konrad Eckes, Tel. 069/75 95-11 54,
E-Mail: Konrad.Eckes@dfv.de

Gesamtleitung Printmedien-Services: Kurt Herzig

Produktion: Hans Dreier (Ltg.)

Logistik: Ilja Sauer (Ltg.)

Erscheinungsweise: monatlich. Nicht eingegangene Hefte können nur bis zu 10 Tage nach Erscheinen des nächstfolgenden Heftes kostenlos reklamiert werden.

Bezugspreis: Jahresvorzugspreis: € 419,49 inkl. MwSt. und Versandkosten, Sonderpreis für Studenten und Referendare: € 89,- inkl. MwSt. und Vertriebsgebühren. Beorderungsgebühr jährlich (fällt an bei Fremdzahlern): € 2,- netto. Preis des Einzelheftes: € 49,-. Auslandspreise auf Anfrage. Rechnungslegung erfolgt jährlich. Die Abonnementgebühren sind im Voraus zahlbar. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist jederzeit bis 3 Monate vor Ende des Bezugszeitraumes möglich. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Kündigung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr zum dann gültigen Jahrespreis, zahlbar im Voraus.

Bankverbindungen: Frankfurter Sparkasse, Frankfurt am Main,
IBAN: DE56 5005 0201 0000 0349 26, SWIFT-BIC: HELADEF1822

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung redigiert bzw. erarbeitet sind.

Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Diese Rechteübertragung bezieht sich insbesondere auf das Recht des Verlags, das Werk zu gewerblichen Zwecken per Kopie (Mikrofilm, Fotokopie, CD-ROM oder andere Verfahren) zu vervielfältigen und/oder in elektronische oder andere Datenbanken aufzunehmen. Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte.

In der dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft, erscheinen außerdem folgende Fachzeitschriften: Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Netzwirtschaften & Recht (N&R), Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), Recht Automobil Wirtschaft (RAW), Betriebs-Berater (BB), Compliance-Berater (CB), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Der Steuerberater (StB), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVgRWiss), Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Recht der Finanzinstrumente (RdF), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR), Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZfU) und Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht (ZfWG).

© 2015 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

Satz: fidus Publikations-Service GmbH, Nördlingen

Druck: Wilhelm & Adam, Werbe- und Verlagsdruck OHG, 63150 Heusenstamm